



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Inselgasse 1
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:

- aufsicht@bag.admin.ch
- GEVER@bag.admin.ch

Zürich, 18. Februar 2025

Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) i.S. Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) i. S. Grossereignisse (Art. 95a Abs. 1 und 4^{bis} UVV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Einreichung einer Stellungnahme betreffend die eingangs erwähnte Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung UVV i. S. Grossereignisse. Der SVV nimmt für die ihm angeschlossenen Unfallversicherer nach Art. 68 UVG Stellung.

Der SVV und die ihm angeschlossenen Unfallversicherer waren an der Ausarbeitung des Verwaltungsreglements für Grossereignisse der Ersatzkasse und des zugehörigen Formelwerks für den Ausgleichsfonds gemäss Art. 90 Abs. 4 UVG massgeblich beteiligt. Der SVV begrüsst die im Reglement getroffene Organisation des Ausgleichsfonds sowie die Einzelheiten seiner Durchführung, inklusive der Modalitäten für seine Schliessung und den Umgang mit offenen Forderungen im Zeitpunkt der Fondsschliessung gemäss Art. 26 Verwaltungsreglement für Grossereignisse der Ersatzkasse.

Er hat dementsprechend erfreut zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat das Verwaltungsreglement für Grossereignisse der Ersatzkasse (mit Ausnahme von Artikel 26 betreffend «offene Beträge im Zeitpunkt der Fondsschliessung») bereits am 31. Januar 2024 ohne Beanstandungen genehmigt und in Kraft gesetzt hat. Art. 26 Verwaltungsreglement für Grossereignisse der Ersatzkasse wurde aus rein formellen Gründen zurückgestellt. Materielle Beanstandungen an der Bestimmung gab und gibt es nicht. Das Bundesamt für Justiz

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – CH-8002 Zürich – Zentrale +41 44 208 28 28 – svv.ch
Irène Hänsli – irene.haensli@svv.ch – Direktwahl +41 44 208 28 41

(BJ) kam jedoch zum Schluss, dass zur Umsetzung dieser Bestimmung eine Präzisierung in der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) erforderlich ist.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen in Art. 95a Abs. 1 und 4^{bis} UVV wird die entsprechende Präzisierung in der UVV vorgenommen und die letzte offene Lücke in der Rechtsetzung betreffend Grossereignisse im UVG geschlossen. Einem vollumfänglichen Inkrafttreten der Verwaltungsreglements für Grossereignisse der Ersatzkasse steht nichts mehr entgegen. Der SVV und die ihm angeschlossenen Unfallversicherer begrüssen dies und unterstützen die entsprechenden Anpassungen in Art. 95a Abs. 1 und 4^{bis} UVV gemäss Vernehmlassungsgrundlage vorbehaltlos. Damit ist sichergestellt, dass die Unfallversicherer nach Art. 68 UVG das Risiko bei Grossereignissen gemeinsam finanzieren können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



13. Feb. 2025

Fortgeschrittene elektronische Signatur

Matthias Schenker

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Irène Hänsli

Rechtsanwältin, Compliance Officer